

Verkehrsverein
STAAD



Statuten



1. Allgemeines

- Art. 1 Der Verkehrsverein Staad, in den Statuten VVS genannt, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Staad.
- Art. 2 Der VVS bezweckt allein, oder in Verbindung mit andern Institutionen die Wahrung von allgemeinen, gesellschaftlichen und kulturellen Aufgaben. Er setzt sich für die Verschönerung der Wohngebiete von Staad, Buechen und ihrer Umgebung ein, sowie für die allgemeinen Belange der Gemeinde. Er ist nach Möglichkeit für die Ausführung einer schriftlichen Jahreschronik und einer Filmchronik besorgt.
- Art. 3 Der VVS ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Art. 4 Die Vereinszwecke werden erreicht:
Durch die Mittel aus Beiträgen der Mitglieder, sowie allfälligen weiteren Zuwendungen, Spenden und Subventionen
Über die Mittel wird alljährlich Rechnung abgelegt. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Für die Verbindlichkeiten des VVS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2. Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Verein besteht aus:
- a. Einzelmitgliedern
 - b. Kollektivmitgliedern (Körperschaften, Firmen etc.)
 - c. Ehrenmitgliedern
- Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft wird mit Einzahlung des Jahresbeitrags erlangt oder erneuert. Über einen allfälligen Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Hauptversammlung abschliessend.
Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 7 Der Verein kann Personen, die sich ihm besonders verdient gemacht haben, zu ihren Ehrenmitgliedern ernennen.



3. Organisation

- Art. 8 Die Organe des VVS sind:
- d. Die Hauptversammlung
 - e. Der Vorstand
 - f. Die Revisionsstelle

A. Die Hauptversammlung

Art. 9 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des VVS. Sie wird ordentlicherweise jährlich einmal, innert 4 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres, vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder mindestens aber 30, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden es verlangen.

Art. 10 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung, mindestens 14 Tage im Voraus.
Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 11 Die Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- g. Wahl der Stimmzähler
- h. Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- i. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des schriftlichen Revisionsstellenberichts
- j. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- k. Wahl der Revisionsstelle
- l. Bestimmung der Entschädigungen
- m. Revision der Statuten
- n. Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, die schriftlich mindestens 10 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung eingereicht worden sind
- o. Festsetzung des Jahresbeitrags
- p. Allgemeine Umfrage
- q. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Begehren eines Viertels der Anwesenden sind sie geheim



Statuten

durchzuführen. Der Präsident gibt bei Stimmgleichheit
Stichentscheid

B. Der Vorstand

- Art. 12 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 6 weiteren Mitgliedern.
Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestellt aus seiner Mitte den Vize-Präsidenten, den Aktuar und den Kassier.
- Art. 13 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung. Er hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein nach aussen zu vertreten.
- Art. 14 Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so häufig die Geschäfte es erfordern oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.
Er kann für die Besorgung der laufenden Geschäfte einen Ausschuss bestellen und für die Bearbeitung einzelner Fragen besondere Kommissionen ernennen. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern ein Ressort / einen Anlass zuteilen für deren Durchführung er voll verantwortlich zeichnet.
Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.
- Art. 15 Der Präsident und der Vize-Präsident führen rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein, zusammen mit dem Aktuar oder Kassier.

C. Die Revisionsstelle

- Art. 16 Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Ihre Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 17 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie ist befugt, jederzeit in die Geschäftsführung Einsicht zu nehmen.

D Das Vereinsvermögen

- Art. 18 Das Vereinsvermögen des Vereins bildet sich aus Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Jahresrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungserträgen, Subventionen und Vermächtnissen.



Statuten

- Art. 19 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Schlussbestimmungen

- Art. 20 Statutenänderungen sind von der Hauptversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu beschliessen.
- Art. 21 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen und das Inventar dem Gemeinderat Thal zur Verwaltung zu übergeben, bis sich wieder eine Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung gegründet hat. Der Gemeinderat Thal ist dann verpflichtet, das gesamte Vermögen und das Inventar dem neu gegründeten Verein unbeschwert auszuhändigen.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Hauptversammlung vom 18. März 2016 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 15. März 1914 und allfällige Reglemente sind durch diese neuen Statuten aufgehoben.

Staad, den 18. März 2016

Die Präsidentin

Petra Bosshart

Die Aktuarin

Maja Brülisauer